

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anmietung von Räumlichkeiten im KONSUL-HACKFELD-HAUS, Bremen  
CVJM Bremen e.V. und KONSUL-HACKFELD-HAUS, Vermietungs- und Betriebsgesellschafts mbH**

**Präambel**

Der CVJM Bremen e.V. ist Vermieter der angemieteten Räumlichkeiten. Die **KONSUL-HACKFELD-HAUS GmbH** ist im Rahmen des Geschäftsbesorgungsverhältnisses beauftragt die Abwicklung des Mietverhältnisses im Namen und für Rechnung des CVJM Bremen e.V. durchzuführen. Die **KONSUL-HACKFELD-HAUS GmbH** ist daher (auch weiterhin) in vollem Umfang für die Mieter zuständig. Sie ist bevollmächtigt und berechtigt zur Abgabe wie auch Entgegennahme aller rechtlichen Erklärung, die das Mietverhältnis betreffen.

**1. Preis und Bezahlung**

Die Höhe des Mietpreises ergibt sich aus unserer Preisliste. Der Mietpreis muss eine Woche vor Veranstaltungstermin unserem Konto gutgeschrieben sein. Bei Mietverträgen, die weniger als drei Wochen vor Miettermin abgeschlossen werden, ist die Zahlung sofort fällig. Der Vermieter ist berechtigt, bei Vermietungen, die erhöhte Reinigungskosten oder andere Nachberechnungen erwarten lassen, ein Deponat zu erheben, das nach Beendigung der Veranstaltung zurückgezahlt oder entsprechend verrechnet wird. Generell ist bei Zahlungsverzug eine sofortige Kündigung des Vertrages möglich, wobei die Forderung jedoch bestehen bleibt.

**2. Haftung**

Der Vermieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht nur bis zur Höhe des Mietpreises. Er haftet nicht für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen des Mieters bzw. den Personen, die seine Veranstaltung besuchen. Dies gilt auch, wenn Wertgegenstände in den abgeschlossenen Räumen des Vermieters vorübergehend zurück gelassen werden.

Für Beschädigungen, die durch den Mieter oder durch Teilnehmer seiner Veranstaltung entstehen, haftet der Mieter im vollen Umfang. Der Mieter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf seiner Veranstaltung zu sorgen. Grundsätzlich gilt, dass der Mieter alle Fluchtwege und Notausgänge freizuhalten hat. Den Anordnungen des Hauspersonals ist in dieser Hinsicht unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung der Anordnungen behält sich der Vermieter die fristlose Kündigung des Mietvertrages vor, sowie die sofortige Beendigung der Veranstaltung, wobei in diesem Fall Kosten und Haftung zu Lasten des Mieters gehen. Der Mieter hat die Räumlichkeiten so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden. Der Vermieter behält sich das Recht vor, übermäßige Verschmutzungen oder Schäden dem Mieter nachträglich in Rechnung zu stellen (siehe Punkt 9).

**3. Ausstattung der Veranstaltungsräume und Mietdauer**

Der Mieter hat dem Vermieter Wünsche bezüglich der Raumausstattung und ggf. benötigte technische Mittler (gegen Aufpreis) mitzuteilen. Entsprechend dieser Absprache richtet der Vermieter im Rahmen seiner Möglichkeiten die Räumlichkeiten her. Änderungen der vereinbarten Raumausstattung und bereitgestellten technischen Mittler sind dem Vermieter bis eine Woche vor dem Miettermin mitzuteilen. Der Vermieter kann im Rahmen seiner Möglichkeiten, auf Wunsch des Mieters hauseigenes Personal (gegen Aufpreis) zur Durchführung der Veranstaltung zur Seite stellen. Die **Mietdauer** beginnt mit Betreten der Veranstaltungsräume zum Aufbau und / oder anderer Vorbereitungen und endet mit Verlassen des Veranstaltungsraumes nach der Veranstaltung durch den Mieter. Wird die vertraglich vereinbarte Mietzeit dabei überschritten, behält sich der Vermieter das Recht vor, diese nachzuberechnen (siehe Punkt 9).

**4. Inhalt der Veranstaltung**

Inhalt und Art der Veranstaltung sind dem Vermieter vor Vertragsabschluss mitzuteilen. Der Mieter verpflichtet sich, dass innerhalb seiner Veranstaltung gesetzliche Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere keine Reden gehalten oder Bilder gezeigt werden, die gegen die Würde des Menschen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen verstoßen. Veranstaltungen mit politischem und / oder religiösem Inhalt dürfen weder das demokratische Grundverständnis, noch den Grundsatz der Religionsfreiheit verletzen. Bei Veranstaltungen, auf denen minderjährige Personen teilnehmen, hat der Mieter das Jugendschutzgesetz und dessen Bestimmungen einzuhalten.

**5. Störung der Veranstaltung**

Der Vermieter weist darauf hin, dass möglicherweise parallel laufende Veranstaltungen durch mehrere, zeitgleiche Vermietungen in unterschiedlichen Räumen entstehen können. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Beseitigung von Störungen, die durch Parallelveranstaltungen entstehen können. Es ist die Sache des Mieters sich vor Abschluss des Mietvertrages danach zu erkundigen und seine eigene Planung entsprechend vorzunehmen. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass weder von ihm, noch von Teilnehmern seiner Veranstaltung übermäßiger Lärm ausgeht oder die Allgemeinheit gestört wird. Den Anweisungen des Hauspersonals ist hier unbedingt Folge zu leisten. Das Hauspersonal ist bei Nichtbeachtung berechtigt, den Vertrag unmittelbar zu kündigen und die Veranstaltung zu beenden, wobei in diesem Fall Kosten und Haftung zu Lasten des Mieters gehen.

**6. Werbung**

Der Mieter verpflichtet sich, in allen Veröffentlichungen, Plakaten oder Werbezetteln den Veranstaltungsort mit **Konsul-Hackfeld-Haus** zu bezeichnen. Bewirbt der Mieter seine Veranstaltung, so ist er verpflichtet die **KONSUL-HACKFELD-HAUS GmbH** im Vorfeld über die Maßnahme und Art der Werbung zu informieren sowie diese vor Veröffentlichung der **KONSUL-HACKFELD-HAUS GmbH** zur Ansicht zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren verpflichtet sich der Mieter Werbung nur im Rahmen der zulässigen gesetzlichen Bestimmungen zu tätigen (Vermeidung wilden Plakatierens, u.ä.).

**7. Parkplätze**

Das **Konsul-Hackfeld-Haus** liegt in unmittelbarer Nähe öffentlicher Parkhäuser. **Wir bitten um Verständnis, dass wir dem Mieter und seinen Teilnehmern die Parkflächen vor dem Haus nicht zur Verfügung stellen können.** Eine Missachtung dessen kann dazu führen, dass das entsprechende Fahrzeug kostenpflichtig abgeschleppt wird.

**8. Weitergabe von Veranstaltungsdaten**

Es wird davon ausgegangen, dass der Mieter mit der Weitergabe von Veranstaltungsdaten, z.B. an Behörden oder Interessenten sowie der Veröffentlichung dieser auf der Website der **KONSUL-HACKFELD-HAUS GmbH** - [www.khh-bremen.de](http://www.khh-bremen.de) - einverstanden ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist dies vom Mieter vor Vertragsschluss schriftlich zu erklären. Dies führt nicht dazu dem Vermieter seine gesetzliche Meldepflicht zu verwehren.

**9. Nachberechnung**

Alle Nachbestellungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt waren, werden dem Mieter nachberechnet. Als Nachbestellung verstehen sich alle in Punkt 2 und 3 aufgeführten Leistungen, die nach Vertragsschluss geändert wurden sowie weiterführende Leistungen, wie Bewirtung, Überschreiten der Mietzeiten, notwendiger Einsatz hauseigenen Personals u.ä.. Übermäßige Verschmutzungen oder Schäden werden dem Mieter in voller Höhe des Schadenswertes in Rechnung gestellt.

**10. Verwertungsgesellschaften und Behörden**

Der Mieter ist verpflichtet, die geltenden Bestimmungen des Urheberrechts einzuhalten. Kosten, die durch die Veranstaltung des Mieters bei Behörden oder einer Verwertungsgesellschaft entstehen, müssen vom Mieter getragen werden. Der Mieter ist für die Meldung seiner Veranstaltung bei der jeweiligen Behörde oder Verwertungsgesellschaft selbst verantwortlich. Für Verstöße dieser Regelungen liegt die Haftung uneingeschränkt beim Mieter.

**11. Kündigung**

Dieser Vertrag kann von den jeweiligen Vertragspartnern bis vier Wochen vor Mietbeginn storniert werden. Bei Stornierung durch den Mieter ist der Vermieter berechtigt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00€ zu berechnen. Bei späteren Stornierungen ist der Vermieter berechtigt gegenüber dem Mieter einen Pauschalbetrag der Mietsumme in Höhe von 50% der bei Stornierungen zwischen dem 28. und 15. Tag, 75% bei Stornierungen zwischen dem 14. und 08. Tag und 95% bei Stornierungen zwischen dem 07. und dem Veranstaltungstag, als Entschädigung einzubehalten. Kann der Mieter nachweisen, dass dem Vermieter ein geringerer Schaden entstanden ist, so ist nur dieser zu ersetzen.

**12. Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken**

Besuchern des **Konsul-Hackfeld-Haus** ist es untersagt eigene Speisen und Getränke mitzubringen und zu verzehren. Nach Absprache sind ggf. andere Optionen möglich.

**13. Datenschutz**

Der Vermieter hat den Mieter über seine Rechte und über die Verwendung der für diesen Vertrag notwendigen Sammlung personenbezogener Daten auf einem zu diesem Vertrag gesonderten angefügten Blatt informiert.

**14. Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist **Bremen**. Absprachen oder Änderungen sind nur in schriftlicher Form gültig.